

Entschädigungen in der LV Langenthal

1 Entschädigungen an Trainer¹

1.1 Trainingsleitung

Trainer der LV Langenthal werden mit einem nach ihrer Ausbildung abgestuften Ansatz pro Training in der Regel für 40 Jahreswochen entschädigt. Berücksichtigt werden die Erfahrungsjahre, die Gruppengrösse und die Trainingsleitung während der Ferien. Nicht berücksichtigt wird die Vorbereitungszeit.

Die Erfassung der Trainerqualifikationen und der geleiteten Trainings obliegt dem Sportchef. Er erstellt zusammen mit dem Kassier und dem Leiter der Geschäftsstelle bis spätestens Mitte November eine Gesamtübersicht, die durch den Vorstand verabschiedet wird und aus welcher die Entschädigungen an die Trainer (und die übrigen Vereinsfunktionäre) hervorgehen. Der Kassier überweist die Zahlungen bis Jahresende.

Die Entschädigungen sind AHV-pflichtig, sofern die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungen gemäss Punkt 1-3 Fr. 2'300.00 übersteigt.

Die Trainer mit Lohnzahlungen über Fr. 2'300 pro Jahr werden vom Kassier halbjährlich entschädigt und erhalten eine Lohnabrechnung zu Händen der Steuerbehörde.

1.2 Trainingsleitung in Lagern und Kursen

Lagerleitende, Trainer und Betreuer bezahlen für ihre Mitwirkung an Lagern und Kursen der LV Langenthal keine Beiträge für Reise, Unterkunft und Verpflegung.

Reisekosten mit privaten Fahrzeugen können abgerechnet werden, sofern die Fahrt durch die Lagerleitung bewilligt worden ist (z.B. Transportaufträge für das Lager).

Pro Lager- bzw. Kurstag erhalten die Leitenden (zusätzlich zu allfälligen, weiteren Entschädigungen) pauschal Fr. 40.00 Trainerentschädigung. Bezüglich AHV-Pflicht gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1.

Die Lagerabrechnung mit allen Aufwänden (Reise, Unterkunft, Verpflegung) und Erträgen (Teilnehmerbeiträge, Spenden, J+S-Beiträge) wird dem Vorstand durch die Lagerleitung spätestens im Oktober des Jahres zur Genehmigung vorgelegt.

1.3 Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen

Alle Anmeldungen zu Leiterkursen erfolgen durch den Sportchef bzw. den J+S-Coach. Athleten sowie interessierte Eltern sind laufend für einen Kursbesuch zu motivieren. Die Kurskosten sind von den Teilnehmenden vorzuschüssen. In begründeten Fällen (z.B. entfernter Kursort) kann die LV Langenthal einen Beitrag an die Reisekosten entrichten.

Pro besuchter Kurstage richtet die LV Langenthal eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 150.00 aus. Die Kurstage werden vom Sportchef mit der Leiterentschädigung erfasst und dem Vorstand mit den übrigen Entschädigungen bis spätestens Mitte November zur Verabschiedung vorgelegt.

Bei längeren Trainerausbildungen (mehr als 6 Kurstage) und allfälligen Lohnausfallkosten entscheidet der Vorstand auf Gesuch der Kursteilnehmenden hin über einen ausserordentlichen Beitrag an die Kurskosten und/oder eine Lohnausfallentschädigung. Das Gesuch ist dem Vorstand vor dem Kursbesuch einzureichen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1.4 Athletenbetreuung an Wettkämpfen

Allen Trainern wird pro Betreuungseinsatz an offiziellen Wettkämpfen für LVL-Athleten eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 40.00 ausgerichtet.

Die geleisteten Einsätze werden vom Sportchef nach Ende der Sommersaison erhoben und zusammen mit den Leiter- bzw. den Ausbildungsentschädigungen im Dezember vergütet. Für die Reise zu den Betreuungseinsätzen können Fahrspesen geltend gemacht werden.

1.5 Fahrspesen für offizielle Wettkämpfe

Die LV Langenthal entschädigt Fahrer, die Sammeltransporte mit Athleten zu externen Wettkämpfen durchführen.

1.5.1 Entschädigungsberechtigte Anlässe

- Schweizermeisterschaften aller Kategorien und Disziplinen
- Regionenmeisterschaften aller Kategorien
- Offizielle Mannschaftswettkämpfe
- Übrige Anlässe, die in offizieller Betreuerfunktion (in Absprache mit dem Sportchef) besucht werden

1.5.2 Entschädigungsberechtigte Personen

Entschädigungsberechtigt sind Fahrzeuglenker, die nachstehende Personen an den Bestimmungsort und zurück befördern:

- Athleten, die sich für den Wettkampf qualifiziert haben oder durch den Verein aufgeboden bzw. angemeldet sind
- Betreuer und Funktionäre, die durch den Verein aufgeboden worden sind

1.5.3 Spesenansätze

Die Schweiz wird gemäss nachfolgender Übersichtskarte in sechs Zonen eingeteilt. Für entsprechende Fahrten in diese Zonen und retour gelten folgende Pauschalentschädigungen:

- Zone 1: keine Entschädigung
- Zone 2: Fr. 15.00
- Zone 3: Fr. 20.00
- Zone 4: Fr. 40.00
- Zone 5: Fr. 60.00
- Zone 6: Fr. 80.00



1.5.4. Auszahlung

Fahrer können am Jahresende einen Antrag auf Rückerstattung der Fahrspesen (vgl. Anhang) stellen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt bis 30. Oktober bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Auszahlung durch den Kassier erfolgt gemeinsam mit allen übrigen Entschädigungen im Dezember.

1.5.5. Sonderregelungen

Wird durch den Verein ein Transport mit Car, Bus oder Bahn angeboten, so erfolgt eine Entschädigung nur in begründeten Fällen.

Athleten, die für obige Anlässe ein öffentliches Verkehrsmittel benützen, können ein Halbtaxibillet verrechnen.

Trainern und Hauptfunktionären, die auswärts wohnhaft sind, kann auf Antrag des Sportchefs eine pauschale Entschädigung an die Reisespesen ausgerichtet werden.

2 Entschädigungen an Vereinsfunktionäre

2.1 Geschäftsstelle, Sportchef, Chef Leistungssport, Chef Nachwuchssport, Chef Breitensport, Kassier

Für den Leiter der Geschäftsstelle, für die Hauptverantwortlichen im Bereich Sport (Sportchef, Chef Leistungssport, Chef Nachwuchssport, Chef Breitensport) sowie für die Finanzen sind fixe Entschädigungen in Prozenten einer 100%-Anstellung in einzelnen Arbeitsverträgen bzw. Aufträgen festgelegt.

Die Entschädigungen sind AHV-pflichtig, sofern die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungen gemäss Punkt 1-3 Fr. 2'300.00 übersteigt.

Die Funktionsträger mit Lohnzahlungen über Fr. 2'300 pro Jahr werden vom Kassier viertel- oder halbjährlich entschädigt und erhalten eine Lohnabrechnung zu Händen der Steuerbehörde.

2.2 Verantwortlicher Sponsoring, IT-Verantwortlicher, Verantwortlicher Zeitmessung, Materialchef, Verantwortlicher Kommunikation

Das Sponsoring der LV Langenthal wird durch den Kassier betreut und ist in einer separaten Vereinbarung mit dem Verein max. mumm geregelt. Darin sind die Entschädigungen für die Akquisition und für die Betreuung des Mandats geregelt.

Die IT-Betreuung der Infrastruktur für die Geschäftsstelle und für das Wettkampfbüro ist in einer separaten Vereinbarung geregelt. Für den Betrieb und Neuanschaffungen erstellt der Verantwortliche per Jahresende zu Händen des Kassiers einen Antrag für das Vereinsbudget. Die Entschädigung ist in der erwähnten Vereinbarung fixiert. Bei ausserordentlichen Aufwänden entscheidet der Vorstand auf Antrag des verantwortlichen Vorstandsmitglieds.

Die Betreuung und Wartung der gemeindeeigenen Zeitmessanlagen im Zielturm werden vom Verantwortlichen Zeitmessung durchgeführt. Dieser ist Mitglied des Wettkampfteams und wird für seine Einsätze an Wettkämpfen gemäss Ziffer 3.2 entschädigt. Er arbeitet für die Auswertung eng mit dem IT-Verantwortlichen und dem Verantwortlichen des Wettkampfbüros zusammen. Für spezielle Anschaffungen im Bereich der Wettkampfauswertung, die nicht ins Gemeindebudget gehören, erstellt der Verantwortliche Zeitmessung per Jahresende zu Händen des Kassiers einen Antrag für das Vereinsbudget. Arbeitsaufwände für den Unterhalt der gemeindeeigenen Zeitmessanlage rechnet der Verantwortliche Zeitmessung direkt mit der Stadt Langenthal ab. Für den Unterhalt und für die Beschaffung der betreffenden Infrastruktur stellt er die Anträge bis Jahresende der Geschäftsstelle zu, die nach Absprache mit dem Verantwortlichen Veranstaltungen und dem Sportchef für die Gesamteingabe an die Stadt Langenthal verantwortlich ist (Frist: Ende Januar).

Der Materialchef ist für die Beschaffung und den Unterhalt des Wettkampfmateri als verantwortlich. Er ist Mitglied des ständigen Veranstalterteams und wird für diesen Teil seines Auftrags gemäss Ziffer 3.2 aus dem Wettkampfbudget entschädigt. Rechnungen für vereinseigenes Material bzw. Unterhaltskosten sind der Geschäftsstelle laufend und visiert abzugeben. Gleichzeitig ist der Materialchef als Anlagenchef für den Unterhalt und den Betrieb von Anlagen und das allgemeine Material der Stadt Langenthal verantwortlich. Für Anlagen sowie für feste und mobile Geräte im Stadion (ohne Zeit- und Windmessung) stellt er die Anträge bis Jahresende der Geschäftsstelle zu, die nach Absprache mit dem Verantwortlichen Veranstaltungen und dem Sportchef für die Gesamteingabe an die Stadt verantwortlich ist (Frist: Ende Januar). Für die geleisteten Arbeitsstunden des Anlagenunterhalts kann er der Stadt Langenthal Rechnung stellen.

Die Verantwortung für die Kommunikation wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Bezüglich AHV-Pflicht gilt bei allen Funktionen die gleiche Regelung wie unter 2.1.

2.3 Weitere Funktionen im Vorstand

Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten eine pauschale Entschädigung von 200.00 pro Jahr. Bei erheblichem Mehraufwand kann der Vorstand die Entschädigungen erhöhen.

Bezüglich AHV-Pflicht gilt die gleiche Regelung wie unter 2.1.

2.4 Betreuung des Helsana-Trails

Der Helsana-Trail im Gebiet des Spichig- und Hardwalds wird durch die LV Langenthal im Auftrag von Swiss Athletics sowie im Auftrag der Gemeinden bzw. Burgergemeinden betreut und unterhalten. Die Zusammenarbeit sowie die Entschädigung für die monatlichen Kontrollgänge sind durch Swiss Athletics bzw. die Helsana mit der LV Langenthal als Auftragnehmerin in einer Vereinbarung geregelt. Der Trailverantwortliche liefert seine Berichte direkt an die Aufsicht ab und wird auch direkt von dieser für den Aufwand entschädigt.

Bezüglich AHV-Pflicht gilt die gleiche Regelung wie unter 2.1.

3 Entschädigungen an Veranstalterteam und andere Wettkampffunktionen

3.1 Verantwortlicher Veranstaltungen

Der Verantwortliche Veranstaltungen wird mit einem fixen jährlichen Betrag von Fr. 4'000.00 entschädigt. Diese Entschädigung ist AHV-pflichtig. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwände für die Vorbereitung der Wettkämpfe sowie die Präsenz an den eigenen Wettkämpfen im Stadion (exkl. Speakerdienst) abgegolten. Für die Betreuung an externen Wettkämpfen kann er die gleichen Entschädigungen (Fahrtspesen, Athletenbetreuung) beantragen wie die Trainer.

3.2 Eigene Veranstaltungen

Die Hauptfunktionen des vereinsinternen Wettkampf-OKs werden mit einer Pauschale pro Wettkampf geregelt. Die betreffenden Wettkämpfe werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Für Funktionen mit grossem Aufwand vor oder nach dem Anlass kann die Anzahl der Tage erhöht werden. Die entsprechende Übersicht wird durch den Personalverantwortlichen im Wettkampfteam in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle geführt. Die Entschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

Die Entschädigungen sind AHV-pflichtig, sofern die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungen gemäss Punkt 1-3 Fr. 2'300.00 übersteigt.

3.3 Externe Funktionäre an eigenen Wettkämpfen

Die Entschädigungen für Schiedsrichter und Starter sind in einer Verordnung des Berner Leichtathletik-Verbandes (BLV) bzw. von Swiss Athletics festgelegt. Der Personalverantwortliche am Wettkampf rechnet mit den Berechtigten nach dem Wettkampf ab und lässt die Auszahlungen aus den Startgeldern visieren. Die Auszahlungslisten gehen an den Kassier.

4 Entschädigungen an Athleten

4.1 Athletenförderung

Athleten mit nationalem und/oder internationalem Leistungsausweis ab Altersgruppe U18 werden jährlich per Ende einer Wettkampfsaison durch eine Arbeitsgruppe auf Grund ihrer Leistungen geratet. Sie werden mit einem fixen Förderbeitrag unterstützt. Ergänzend werden sie bei guten Wettkampfleistungen während der Saison mit Leistungsboni honoriert.

Die Einstufung und die Anträge der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Chefs Leistungssport sind dem Vorstand auf Anfang Jahr zu unterbreiten. Die Pauschalentschädigungen werden nach der Vereinsversammlung im Frühjahr ausgerichtet, die Leistungsprämien werden an der Vereinsversammlung persönlich überreicht.

Die Athleten-Entschädigungen sind Beiträge zur Deckung der Leistungssport-Kosten der Athleten (Trainingslager, Material, Reisekosten, u.ä.). Sie gelten als Spesenentschädigungen und sind nicht AHV-pflichtig.

4.2 Förderprojekt für Jugendliche «LVL-Top Youngsters»

Ins LVL-internen Förderprojekt können Athleten der Altersgruppen U16 bis U20 (ausnahmsweise U14) aufgenommen werden. Sie verpflichten sich zu regelmässigem Trainingsbesuch und profitieren von Startgeldvergütungen für bestimmte Wettkämpfe. Ergänzend werden sie bei guten Wettkampfleistungen während der Saison mit Leistungsboni honoriert.

Die Selektion erfolgt durch die Projektverantwortlichen, in Zusammenarbeit mit den Nachwuchstrainern. Bedingung ist das Erreichen der SM-Limite in der jeweiligen Nachwuchskategorie und Start an den Schweizermeisterschaften (bzw. Potential zum Erreichen der SM-Limite) sowie mindestens 80% Trainingspräsenz in den individuell abgesprochenen Trainings (mindestens dreimal pro Woche). Die Athleten, deren gesetzliche Vertretungen und die Projektleitung unterzeichnen gemeinsam eine schriftliche Vereinbarung.

4.3 Entschädigungen am Oberaargauer Sportpreis

Der Chef Leistungssport nominiert innerhalb der gesetzten Frist und aufgrund der Leistungen während der Saison Athleten für die Sportpreise, die der Donnerstag Club jährlich vergibt.

Einzelpreise gehen an die Ausgezeichneten persönlich. Auszeichnungen für reine LVL-Mannschaften (mehr als 6 Mitglieder) sowie für den Verein fliessen in die Vereinskasse. Für Team- und Mannschaftsauszeichnungen wird die Aufteilung durch das Leichtathletik-Zentrum Oberaargau (LZO) festgelegt.

4.4 Individualsponsoring von Top-Athleten

Top-Athleten können gemäss den Vorgaben von Swiss Athletics Individualsponsoren suchen. Sie haben sich vorgängig mit dem Verantwortlichen Sponsoring abzusprechen. Die Nutzung des offiziellen Vereinslogos ist durch den Vorstand zu bewilligen. Individualsponsoren sollen sich – wenn immer möglich – mit den Hauptsponsoren der LV Langenthal vertragen. Sie sind der Geschäftsstelle (und dem Verband) jährlich bekanntzugeben. Sämtliche Kosten für Sponsoringbroschüren und die Bewilligung durch Swiss Athletics gehen zu Lasten des Athleten.

4.5 Wettkampfdress und -bekleidung

Lizenzierte Athleten tragen an Wettkämpfen im Stadion (inkl. Siegerehrungen) die offizielle Wettkampfbekleidung. Ab Altersgruppe U16 werden alle Lizenzierten mit zwei Teilen der Wettkampfbekleidung (Top/Pants oder Shirt/Hose) ausgerüstet. Die Bekleidungsteile können jederzeit ohne Kostenfolgen ausgetauscht werden. Alle Lizenzierten leisten dafür pro Jahr zwei ehrenamtliche Helfereinsätze an eigenen Wettkämpfen.

U14 und Jüngere können den Wettkampfdress für Fr. 35.00 pro Teil käuflich erwerben.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern periodisch Trainer und andere Bekleidungsteile (u.a. T-Shirts, Jacken, Tights) zum Selbstkostenpreis an. Die LV Langenthal trägt die Kosten für den Aufdruck des Logos.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



Langenthal, 15. August 2017

Daniel Steiner
Präsident LV Langenthal

